

Vereinfachter Spendennachweis

Nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) genügt für Zuwendungen bis zu einem Betrag von €300,- als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Zahlbeleg (z. B. Kontoauszug) und ein Ausdruck dieser nichtamtlichen Bescheinigung.

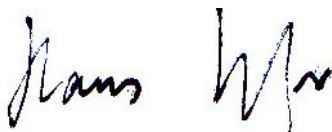
Empfänger der Spende: Resonanz – Verein zur Förderung zeitgenössischer Kultur e.V., Feldstraße 66, 20359 Hamburg
Tel.: +49 40 357 0417 60, freunde@ensembleresonanz.com

Bankverbindung: IBAN: DE06 2005 0550 1280 3412 39
BIC: HASPDEHHXXX
Hamburger Sparkasse

Höhe der Spende: laut Zahlbeleg / Kontoauszug
Zeitpunkt / Datum der Spende: laut Zahlbeleg / Kontoauszug

Der Resonanz – Verein zur Förderung zeitgenössischer Kultur e.V. ist wegen Förderung von Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord StNr. 17 / 451 / 05862, vom 05.06.2026 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 bis 2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Kunst und Kultur verwendet wird.



Hans Ufer
1. Vorstand

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, §9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit der Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).